



**D**IE UNTERDRÜCKER versuchen, die Qualität der Menschen als «Be-Denker» der Welt zu zerstören. Da die Unterdrücker diese Zerstörung nicht ganz zuwegebringen, müssen sie die Welt *mythifizieren*. Um dem Be-Denken der Unterdrückten eine Welt der Täuschung zu präsentieren, die dazu bestimmt ist, Entfremdung und Passivität zu steigern, entwickeln die Unterdrücker Methoden, die jede Darstellung der Welt als Problem ausschließen und sie statt dessen als starre Größe zeigen, als etwas Gegebenes – etwas, dem sich Menschen als bloße Zuschauer anpassen müssen.

Dazu zählt zum Beispiel der Mythos, daß die unterdrückerische Ordnung eine «freie Gesellschaft» sei – der Mythos, daß alle Menschen die Freiheit haben zu arbeiten, wo sie wollen, so daß, wenn sie ihren Vorgesetzten nicht mögen, sie ihn verlassen und sich nach einem anderen Job umsehen können – der Mythos, daß diese Ordnung die Menschenrechte respektiert und deshalb der Achtung wert ist – der Mythos, daß jeder Fleißige selbst ein Unternehmer werden kann – ja schlimmer noch, der Mythos, daß jeder Straßenhändler soviel sei wie ein Unternehmer oder der Besitzer einer großen Fabrik.

Der Mythos des allgemeinen Rechts auf Erziehung, während von allen brasilianischen Kindern, die in die Grundschule eintreten, nur ein winziger Teil jemals die Universität erreicht.

Der Mythos von der Gleichheit aller Menschen, während die Frage: «Weißt du eigentlich, mit wem du redest?», noch immer unter uns geläufig ist.

Der Mythos vom Heldentum der Herrenklasse als Verteidiger der «westlichen christlichen Zivilisation» gegen die «materialistische Barbarei». Der Mythos von der Liebe und Großmut der Eliten, wobei sie eigentlich nichts anderes tun, als «gute Taten» selektiver Art zu fördern.

Der Mythos, daß die herrschenden Eliten «in Erkenntnis ihrer Pflicht» die Entwicklung des Volkes fördern, so daß das Volk in einer Geste der Dankbarkeit die Worte der Eliten annehmen und sich zu ihnen bekehren sollte.

Der Mythos, daß Aufstand eine Sünde wider Gott ist. Der Mythos vom Privateigentum als Grundlage persönlicher menschlicher Entwicklung.

Der Mythos vom Fleiß der Unterdrücker und der Faulheit und Unehrllichkeit der Unterdrückten, und schließlich der Mythos der natürlichen Unterlegenheit der letzteren und der Überlegenheit der ersteren.

Im alten Rom sprachen die herrschenden Eliten von der Notwendigkeit, dem Volk «Brot und Spiele» zu geben, um es «zu besänftigen» und die eigene Ruhe sicherzustellen. Die herrschenden Eliten unserer Tage haben es wie die Eliten aller Zeiten (in einer Version der «Erbsünde») weiterhin nötig, andere zu unterwerfen – mit oder ohne Brot und Spiele. Inhalt und Methoden der Unterwerfung verändern sich geschichtlich, was sich aber nicht verändert, ist die nekrophile Leidenschaft, zu unterdrücken.

*Paolo Freire*

## Demaskierung

**Mythen der Unterdrücker:** Methoden, die Welt als starre Größe zu zeigen – Die Unterlegenen sollen bloße Zuschauer bleiben.

*Paolo Freire, Genf*

## Vietnam

**Pläne und Chancen kirchlicher Hilfe:** Indochina nach dem Waffenstillstand – Unbestimmte Zukunft verlangt Alternativen – Katholische Verantwortung aus dreihundertjähriger Präsenz – Zwei Hoffungsgründe und zwei Kriterien – Flüchtlingshilfe in Laos und Kambodscha – Zügige Planung in Hanoi – Südvinamesisches «Leopardenfell» – Sechs Millionen verließen ihr Dorf – Erfahrung mit Neusiedlungen – Arbeitsbeschaffung und Wiederaufbau – Gesundheitsdienst – Kriegswaisen und Kriegsversehrtete – Ethnische Minderheiten.

*Charles Grange, Rom/Saigon*

## Religionsphilosophie

**Gebet um Vergebung:** «Herr, erbarme dich!» – Darf man denken, Gott könnte sich nicht erbarmen? – Wie weit normiert Beten das Glaubensdenken? – Zur Sprache kommt Freiheit, Schuld und Vergebung – Schuld als Thema grundsätzlicher Selbstbesinnung – Denken kann eine Weise der Abwehr und Flucht sein – Der Auswegversuch prinzipieller Entschuldigung bedeutet die Leugnung der Freiheit – Schuldbekenntnis aus Hoffnung auf Vergebung – Die Alternative der Verzweiflung – Läßt sie sich leben? – Respekt für den Beter.

*Jörg Splett, Offenbach*

## Abtreibung

**Gesucht eine neue Politik:** Im letzten Teil der französischen Studie geht es um die Verantwortung des Gesetzgebers – Richtpunkte für eine Reform – Aus Heimlichkeit und Repression zu Sympathie und Solidarität – Ein Rat soll im Entscheidungsprozess die Allgemeinheit vertreten – Seine Funktionen gegenüber der Mutter – Wann muß die Sozialversicherung zahlen? – Einwände – Zu schwere Last für die Allgemeinheit? – Hemmungen bei den Frauen – Entscheidend ist das dialogische Vorgehen – Die Verfasser der Studie sind sich ihrer methodischen Begrenzung bewußt.

*Arbeitssteam Etudes, Paris*

## Synode 72

**Finden die Schweizer Synoden zueinander?:** Von der Eigendynamik in den Bistümern zur Willensbildung auf Landesebene – Erste Ausgleichssitzung in Bern – Einstimmigkeit in der Ausländerfrage – Ist sie glaubwürdig ohne Auseinandersetzung mit den Katholiken im Gegenlager? – Schweizer Synodenversammlung soll sich zur Abtreibung äußern – Pastorale Richtlinien für wiederverheiratete Geschiedene – Konfliktbewältigung zwischen Theologen und Lehramt – Zwei Testabstimmungen – Geschlossene gegen geteilte Bistumsfraktionen – Einhelligkeit in der Mischehenfrage.

*Ludwig Kaufmann*

# PLÄNE UND CHANCEN KIRCHLICHER HILFE IN INDOCHINA

Über Chancen und Möglichkeiten, Sinn oder Unsinn der Hilfe zum Wiederaufbau in Vietnam und in den angrenzenden Ländern gehen verschiedene Meinungen und Auffassungen, aber wenige Informationen aus erster Hand um. Die folgenden Analysen und Programme stammen vom Asien-Referenten der Caritas Internationalis, dem französischen Pater Charles Grange, Rom/Saigon, der sie uns bei seinem kürzlichen Rapportbesuch in Europa zur Verfügung stellte. *Die Redaktion*

Mit dem Waffenstillstand vom 28. Januar 1973 ist für Nord- und Südvietnam eine neue Situation eingetreten, während für Laos und Kambodscha Verhandlungen im Gange sind. In Nordvietnam haben die Bombardierungen ein Ende gefunden, das Land kann sich aus den Ruinen erheben. In Südvietnam sind die Verhältnisse weniger klar: sie werden durch den Begriff des «Leopardenfalls» andeutungsweise charakterisiert, das heißt unklar abgegrenzte Machtverhältnisse zwischen der Regierung und der FNL, dazwischen eine in viele Gruppen aufgeteilte «dritte Kraft». In Laos und Kambodscha sind die Fronten noch viel beweglicher.

Diese Machtverhältnisse müssen freigemeinnützige Hilfswerke zur Kenntnis nehmen, wollen sie nicht völlig an ihrem Ziel vorbeigehen. Dieses Ziel muß darin bestehen, daß der «Empfänger» eine adäquate Hilfe erhält, also jene Millionen indochinesischer Kinder, Familien, Witwen, Kriegsversehrter, Arbeitsloser, die alles verloren haben: ihr Haus, ihr Reisfeld, ihr Handwerk, ihr Dorf, in dem alles einmal seine Ordnung hatte, ja ihre Gesundheit. Die Not hat übermenschliche Ausmaße angenommen.

Und dennoch dürfen Hilfswerke – und damit auch die Kirche – nicht resignieren. Sie haben zwei Gründe, zu hoffen.

Der erste: Die für europäisches Denken unfaßbare Widerstandskraft, Zähigkeit und Leidensfähigkeit der Indochinesen. Welches europäische Volk hätte die Bombardierungen durchgehalten, die von 1965 bis 1972 auf Nordvietnam niedergingen? Welches Volk wäre fähig, mit einem «Leopardenfall» zu leben, wie Südvietnam es eigentlich seit 1954 tut, mit Millionen Menschen, deren Dörfer ständig von beiden kriegsführenden Mächten in ihrer Existenz bedroht sind, und anderen Millionen, die ihr Dorf verlassen haben, das doch bislang für sie und ihre Ahnen seit Jahrhunderten ihr ganzer Lebensrahmen war, die Quelle ihrer uralten Kultur?

Das zweite Element, auf das Hilfswerke bauen können, ist die weltweite Bereitschaft, zu helfen. Sie ist ebenso vorhanden wie zur Zeit anderer Großkonflikte wie Biafra (1967–1970) oder Bengalen (1970–1971). Aber während diese beiden Konflikte nach fürchterlichen Opfern in einigermaßen klare und stabile politische Verhältnisse einmündeten, ist die Zukunft der Länder der indochinesischen Halbinsel völlig unbestimmt. Daher die Notwendigkeit für die Hilfswerke, Alternativen bereitzuhalten, weniger für die kurzfristigen, um so mehr aber für die mittel- und langfristigen Projekte und Programme.

Unter den Hilfswerken hat die katholische Kirche eine besondere Verantwortung, namentlich in Südvietnam, wo sie eine starke Minderheit von über 10% darstellt und frei handlungsfähig ist. In über dreihundertjähriger Tradition hat sie originär vietnamesische Strukturen entwickelt, die in den unvergleichlich schönen Formen des Gottesdienstes zum Ausdruck kommen. Es gibt nichts Bewegenderes, als den Liedern und Singebeten in den Kirchen und Pagoden zu lauschen.

Zwei Kriterien haben die Hilfe der Kirche zu bestimmen:

► Ihr kapillares System muß ganz in den Dienst der Diakonie gestellt werden. Erzbischof Philipp Nguyen-Kim-Dien von Hué 1966 an seine 250 Priester: «Wir haben bisher für den Glauben gekämpft, jetzt müssen wir alles für die Liebe zum Nächsten tun.» Die Pfarrer, Schwestern und Laienhelfer in den Dörfern weit draußen im Land sind die Garanten sachgerech-

ter Hilfe, sei es im Delta und an der Küste, sei es in den Siedlungen der ethnischen Minderheiten im Gebirge und auf den Hochebenen: sie bleiben mit dem Dorf verwachsen, auch bei Beschuß oder nächtlichem Vietcongbesuch, und wenn das Dorf aussiedelt, wandern sie mit.

Dasselbe gilt für die Ärmsten der Armen, für die Leprosen in den sechs Leprosarien, die die Kirche unterhält: Für sie kommt zu aller Gefahr, Angst und Not ihr schreckliches Leiden hinzu. Unverdrossen nehmen sich Schwestern und Helfer ihrer an und versuchen, ihr Leben lebenswert zu machen und ihnen, wenn es so weit ist, das Sterben zu erleichtern.

► Die Hilfe muß unabhängig von Religion, Weltanschauung, Stammeszugehörigkeit und politischer Meinung gegeben werden. Das ist alles andere als leicht in einem Land, das durch auswärtige Ideologien und einen fast dreißigjährigen Krieg neurotisiert wurde. Auch in kirchlichen Hilfswerken geschehen daher Fehlleistungen und Desertionen. Dennoch gilt das christliche Postulat der *Liebe ohne Grenzen*.

Nach diesen Vorbemerkungen soll im folgenden versucht werden, den Rahmen abzustecken für die kurz-, mittel- und langfristigen Hilfsmaßnahmen, an denen sich die Kirchen mit dem Rückhalt ihrer internationalen Organisationen beteiligen können.

## Laos und Kambodscha

Wegen der Unbeständigkeit der politischen Situation angesichts nicht abgeschlossener oder nicht angewandter Verträge lassen sich im Augenblick der Redaktion keine längerfristigen Programme erstellen. Die kirchlichen Werke bemühen sich, bei der Unterbringung, Ernährung, sozialen und medizinischen Betreuung der Flüchtlinge mitzuwirken.

In Laos mußten seit Beginn des Krieges 710 000 Personen ihre Dörfer verlassen, um sich in ruhigere Gebiete zu begeben. Von diesen sind nur 258 000 registriert, was ihnen ein Recht auf eine Reisation von der Regierung gibt. Die ändern leben am Rand der Städte oder versuchen, sich auf unbesiedeltem Land niederzulassen. Sie leiden an Unterernährung, Mangel an landwirtschaftlichem und handwerklichem Gerät sowie an einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand. Hinzu kommt, daß 1972 die Ernte wegen einer allgemeinen Trockenheit sehr schlecht ausfiel, was sich besonders katastrophal auf die Flüchtlinge auswirkt.

In Kambodscha ist die kirchliche Situation außerdem dadurch gekennzeichnet, daß die katholische Gemeinde auf 6500 Mitglieder zusammengeschrumpft ist, nachdem jüngst die 200 000 zum Teil seit Generationen eingewanderten Vietnamesen, von denen ein Teil Christen waren, aufgrund eines Abkommens zwischen den Regierungen von Saigon und Pnom Penh nach Vietnam ausgesiedelt worden sind. Ihr Erfolg in Handwerk und Handel hatte alte Spannungen zwischen den beiden Völkern der Khmer und der Vietnamesen wieder aufleben lassen, und es war zu Ausschreitungen gekommen. Mit den übriggebliebenen Kadern beteiligt sich die Kirche an der Hilfe für die einheimischen Flüchtlinge, deren Zahl immer größer und deren Lage immer prekärer wird.

## Nordvietnam

Seit 1967 hat die Caritas eine erprobte Verbindung nach Hanoi. Zusammen mit andern Werken wurde die medizinische Ausrüstung eines 220-Betten-Krankenhauses sowie andere medizinische Erzeugnisse geliefert.

Seit dem Waffenstillstand kann zügig geplant werden. Die jüngste Absprache fand bei der letzten «Stockholmer Vietnam-

konferenz» statt, die vom 22. bis 24. Februar 1972 in Rom tagte und in deren Rahmen eine Arbeitsgruppe sich mit den derzeit erforderlichen humanitären Maßnahmen befaßte. Von den kirchlichen Werken wird erbeten:

*Soforthilfe:* – Baumaterial, besonders Wellblech. Von den 22 Millionen Einwohnern sind in den Städten ungefähr vier Millionen und auf dem Land vier bis fünf Millionen Menschen obdachlos geworden.

– Kindernahrungsmittel mit hochwertigem Proteingehalt sowie Milchpulver.

– Kleiderstoff und Nähmaschinen sowie Stoffschneidemaschinen. Die Textilindustrie hat sehr gelitten und wird erst mühsam wiederaufgebaut.

– Basismedikamente, besonders Chinin und Multivitamine.

*Langfristige Hilfe:* Ausrüstung des Kinderkrankenhauses von Haiphong. Für Haiphong und Umgebung mit einer Million Einwohnern gibt es zurzeit kein Kinderkrankenhaus. Es soll nun ein neues Kinderkrankenhaus mit dreihundert Betten errichtet werden, die Pläne sind fertig, die Bestelllisten für die Beschaffungen durch eine Firma in Hongkong zusammengestellt. Das Hospital wird sich mit der Diagnose und der Therapie schwerer Kinderkrankheiten befassen. Eine Poliklinik ist miteingeplant. Später sollen eine Krankenpflegeschule sowie der Anschluß an die Universität Haiphong erfolgen. Die Kosten für die erbetene Materialbeschaffung belaufen sich auf über drei Millionen Schweizer Franken, in die sich Caritas, Diakonie und Hilfsaktion Vietnam teilen.

## Südvietnam

Während Industrie und Wirtschaft sehr abhängig sein werden von den Schwankungen der politischen und militärischen Situation, hat die *Landwirtschaft* bessere Startmöglichkeiten. Trotz des Krieges ist das landwirtschaftliche Einkommen in den vergangenen zwei Jahren um 5–7 % gestiegen, Brachland wurde gerodet, wesentlich bessere Reissorten wurden mit Erfolg eingeführt. Der Fischfang wurde modernisiert, so daß in den Provinzen des Delta 1972 65 000 Tonnen gefangen wurden. Es müssen bereits Maßnahmen gegen Erschöpfung der Fischgründe überlegt werden. Not herrscht in den «umstrittenen» Gebieten: Die Einwohner halten in ihren Hütten nur das unbedingt Nötige, um jederzeit bereit zu sein, mit ihrer Familie zu fliehen.

Die *Probleme*, mit denen das Land konfrontiert wird, sind folgende:

– Die ständige Verteuerung des Lebensunterhalts.

– 800 000 Flüchtlinge: Je größer die Unsicherheit, desto geringer die Zahl derer, die in ihre Dörfer zurückkehren können. Und die ändern?

– Drei Millionen Menschen, die von der Anwesenheit der amerikanischen Truppen gelebt hatten (Bau von Straßen, Flugplätzen usw.) und die nun teilweise oder ganz erwerbslos geworden sind.

– 300 000 Waisen.

– Witwen und Kriegsversehrte.

– Verwahrlosung der Jugend.

– Wiedereingliederung der Soldaten und ihrer Familien.

– Die ethnischen Minderheiten.

Auf Grund dieser Problemstellung wird versucht, die kirchliche Hilfe in folgende *Schwerpunktgebiete* einzuteilen (wobei die Numerierung nicht unbedingt eine Rangordnung bedeutet):

### *Schwerpunktgebiet N. 1: Neusiedlung*

*Analyse:* Von den 800 000 Flüchtlingen (davon 100 000 seit dem Waffenstillstand) sollen 1973 300 000 neu angesiedelt werden. Etwa 100 000 haben sich bereits dazu entschlossen. Dabei wird zurückgegriffen auf die bisherigen Erfahrungen: In 26 Neusiedlungen wurden bereits 78 700 Personen (zumeist aus Kambodscha) angesiedelt. Drei Millionen Hektaren stünden zur Verfügung, ohne die ökologische Grundlage des Landes zu gefährden. Zahlreiche Plätze wurden bereits im

Hinblick auf die Infrastruktur untersucht (Wasser, Straßen, Erwerbsmöglichkeit, Absatz usw.).

### *Programm:*

Vorbereitung: Besprechungen im Lager, Entsendung einer Delegation von Flüchtlingen an die geplante Stelle und in bereits erfolgte Neusiedlungen.

Erste Phase: Unterbringung in provisorischen Unterkünften bzw. Zelten, Brunnenbohrung, Wege, sanitäre Anlagen, maschinelle Rodung von 0,5 ha pro Familie, Reirration für sechs Monate.

Zweite Phase: Hausbau, je nach Klima und Tradition (die ethnischen Minderheiten sind gewohnt, in Pfahlbauten zu leben); die Regierung liefert Baumaterial, etwas Gerät, eine Geldsumme (15 000 Piaster pro Familie = 20 Dollar); Anbau des Gartens.

Dritte Phase: Rodung von 2–3 ha Wald pro Familie, Verwertung des Holzes. Bau von Gemeindezentrum, Schule, Ambulanz, Nähschule, Kapelle oder Pagode.

Man rechnet mit drei Jahren bis zur wirtschaftlichen Eigenständigkeit einer solchen Neusiedlung.

*Beteiligung der Hilfswerke:* Baumaterial, Zelte, Bau- und Landwirtschaftsgeräte, Kinderkrippe, Schule, Handwerks- und Nähschule. Stoffe, Decken, Moskitonetze, Hausrat. Soziales Fachpersonal. Darlehen zum Aufbau des Genossenschaftswesens.

### *Schwerpunktgebiet N. 2: Kriegswaisen*

*Analyse:* Man schätzt ihre Zahl auf 300 000 Kinder. Davon haben zirka 100 000 noch die Mutter, 23 000 sind in 130 Waisenhäusern untergebracht, deren Größe zwischen weniger als 50 und über 1000 Insassen schwankt und deren Qualität sehr verschieden ist. Ein SOS-Kinderdorf bei Saigon leistet sehr gute pädagogische Arbeit, die sich qualitativ auswirkt, aber das Massenproblem nicht löst. Ein nicht leicht abzuschätzender Teil dieser Waisen findet bei Verwandten im Rahmen der Großfamilie Aufnahme. Untersuchungen sind im Gange.

*Programm:* Für die Halbweisen: Arbeitsvermittlung für die Mutter, Tagesstätte (Kinderkrippe) für das Kind.

– Vermittlung von Pflege- und Adoptionsstellen (möglichst keine Adoptionsvermittlung ins Ausland).

– Schaffung von Schulplätzen und Lehrstellen.

– Verbesserung des Heimwesens und der Aufsicht (der Staat gab bisher nur 900 Piaster (= 2 Dollar) monatlich pro Kind).

– Für die nicht untergebrachten bzw. streunenden Kinder und Jugendlichen hat der Caritasdirektor von Saigon, Pater Nghi, ein vielfältiges Netz von Beratungsstellen und Helfergruppen ins Leben gerufen, die sich im Rahmen folgender Aufgaben betätigen: Beratung von Mutter und Kind; Fürsorgedienst; Kinderkrippen; schulische Förderung; Vermittlung von Kindergeld und Stipendien; Schaffung von Handwerks- und Nähschulen; Schulung der Helfergruppen.

### *Schwerpunktgebiet N. 3: Kriegsversehrte*

*Analyse:* Untersuchungen werden erst in Gang gesetzt, die erheben sollen, wieviel Militär- und Zivilpersonen durch den Krieg in ihrer Gesundheit geschädigt und welcher Art die Schäden sind: Amputationen, Entstellungen, Sinnesschädigungen, Verbrennungen, Vergiftungen usw., um nur die körperlichen Schäden zu nennen.

*Programm:* Errichtung von orthopädischen Zentren, Rehabilitation der Versehrten, Umschulung auf einen neuen Beruf und Arbeitsvermittlung, Hilfen zum Lebensunterhalt.

*Teilnahme freier Hilfswerke:* Die Hilfe aus dem Ausland wird unentbehrlich sein. Seit Jahren arbeitet ein mit ausländischer materieller und personeller Hilfe unterstütztes orthopädisches Zentrum in Danang. Weitere sind erforderlich. Ausländisches Fachpersonal wird tunlichst einheimische Kräfte einbeziehen mit dem Ziel, sie in den Rehabilitationsmaßnahmen selbständig zu machen.

### *Im einzelnen:*

– Orthopädische Einrichtungen.

– Mithilfe bei der Errichtung von Ausbildungszentren und beschützenden Werkstätten für Behinderte.

– Ausbildung von Fachpersonal.

#### Schwerpunktgebiet N. 4: Wiederaufbau und Arbeitsbeschaffung

*Analyse:* Grobe Schätzungen besagen, daß von den zirka sechs Millionen Personen, die infolge des Krieges ihr Dorf verlassen haben, ungefähr die Hälfte eine irgendwie beständige und erträgliche Lebensweise gefunden haben. Von der andern Hälfte dürfte eine Million – allerdings unter der Bedingung einer weiteren politischen und militärischen Beruhigung – auf das Land zurückkehren. Was geschieht mit den übrigbleibenden etwa einer halben Million Familien, deren Ernährer(innen) von der Anwesenheit der ausländischen Truppen lebten, bis hin zu weniger ehrbaren Beschäftigungen? Ein Nachkriegsproblem großen Ausmaßes.

*Programm:* Die Behörden planen öffentliche Baustellen für Wiederaufbau von Siedlungen, Straßenbau und -unterhalt, Schaffung von Infrastruktur für Industriezonen, Bewässerungsanlagen, Slumsanierung usw.

*Beteiligung freier Organisationen:* Das vietnamesische Rote Kreuz will mit internationaler Hilfe 10 000 Wohneinheiten errichten. Bei allen Neuplanungen wäre die Einplanung der sozialen Dienste (Sozialzentren mit vielfältiger Verwendungsmöglichkeit je nach den Bedürfnissen) ein Feld, auf dem sich freie Hilfswerke mit einheimischen und auswärtigen Fachkräften beteiligen könnten und sollten. Mehr denn je werden Fachkräfte der Sozialarbeit und Sozialpädagogik vonnöten sein. Die Kirche hat dank den Vinzentinerinnen von Saigon eine langjährige Erfahrung in der Ausbildung von Sozialassistentinnen sowie von Hilfskräften. Solche Ausbildungsprogramme müssen den neuen Verhältnissen angepaßt und intensiviert werden.

#### Schwerpunktgebiet N. 5: Gesundheitsdienst

*Analyse:* Trotz der zu erwartenden Entlassung zahlreicher mobilisierter Ärzte wird sich namentlich auf dem Land der Gesundheitsdienst nicht verbessern, wenn nicht Maßnahmen getroffen werden, daß das demobilisierte medizinische Personal sich nicht ausschließlich auf die Städte konzentriert.

*Programm:* Die Kirche hat eine enorme Aufgabe in der Bereitstellung, Ausrüstung und fachlichen Leitung ländlicher Dispensarien, die ihre Dienste gegen ein geringes Entgelt und in vielen Fällen gratis leisten. Sie braucht dabei nur ihr bereits großes Netz auszuweiten in Abstimmung mit den Behörden und anderen Organisationen. Daß solche Programme von Ausbildungsmaßnahmen für Fach- und Hilfskräfte begleitet werden müssen, versteht sich von selbst.

## GEBET UM VERGEBUNG

Philosophische Anmerkungen zu einem kaum noch philosophischen Thema

Das Gebet ist heute für viele Menschen schwierig geworden. Besonders hilflos stehen manche vor dem Fürbittgebet und dem Gebet um Vergebung. Die Einwände stammen nicht zuletzt aus dem Gefühl, wir müßten von Gott größer denken: Kommt es uns zu, auf ihn einzuwirken, ihn «gnädig zu stimmen», also ihn «umstimmen» zu wollen? Und wie sollen wir uns vorstellen, daß Gott von uns «beleidigt» wurde? Soweit nun die Schwierigkeiten gedanklicher Natur sind, müßte man versuchen, sie mit strengerem, methodischem Denken zu prüfen. Solches Denken nennen wir Philosophie. Jede Philosophie aber hat ihre eigene Sprache, an die man sich zuerst gewöhnen, in die man «einsteigen» muß. Das verlangt Anstrengung. Wer diese «Buße» auf sich nimmt und durchhält, dürfte am Ende zustimmen, daß sie sich gelohnt hat. *Die Redaktion*

Enrico Castelli, der seit Jahren in Rom internationale Kolloquien zur Problematik des religiösen Sprechens veranstaltet, hat in der Einführung des Gesprächs von 1969 bemerkt, man müsse zwischen religiöser und theologischer Sprache unterscheiden. Es gebe typisch religiöse Erfahrungen, die sich in einer Anrufung ausdrücken, deren Übersetzung ins Theologische skandalös werde. «So wird «Erbarmen» im Gegensatz zu «Nicht-Erbarmen» eine Blasphemie im theologischen Verstehenshorizont des Flehrufs (kyrie eleison), der ein Nicht-Erbarmen Gottes (sein Nicht-Hören) voraussetzt.»<sup>1</sup>

Man muß gewiß unterscheiden, aber man wird sich auch hüten

#### Schwerpunktgebiet N. 6: Die ethnischen Minderheiten

*Analyse:* Sie leben in den Wäldern, im Gebirge und auf der endlosen Hochebene, also in den Zonen, die vom FNL bevorzugt wurden und damit auch das Objekt der alliierten Kriegsführung waren. Sie haben Fürchterliches mitgemacht. Teilweise wurden sie in großen Siedlungen längs den Straßen untergebracht, aber sie behielten immer das Heimweh nach ihren Wäldern in ihrer Seele. Dennoch gelang es, besonders in der weiten Zone um Ban Me Thuot, verschiedene Stämme weiter zu fördern durch Entwicklung der Landwirtschaft, Schule, Berufs- und Hauswirtschaftsschulen bis zur Hinführung zu höheren Schulen. Die gründlichen ethnologischen Studien, die seit Jahrzehnten besonders von Missionaren betrieben werden, kamen dieser Arbeit zugute.

*Programm:* Auf dieser Erfahrung fußend, kann die Kirche die Entwicklung der ethnischen Minderheiten weiter fördern: Anregung zur Schaffung von Siedlungen, die sowohl der traditionellen Lebensweise mit dem hohen handwerklichen Stand (z. B. in der Weberei) sowie den Erfordernissen und Postulaten des modernen Lebens gerecht werden. Also Verbesserung der landwirtschaftlichen Methoden, Ausbau des Schulwesens, Kinderpflege und medizinische Dienste. Ein Problem besonderer Art stellt die Beschäftigung junger Männer in den Städten, zum Teil nachdem sie im Militär gedient hatten. Werden sie sich an die neue Lebensweise anpassen können, ohne den wertvollen Rückhalt ihres Stammes zu verlieren?

Unentbehrlich wird es sein, langfristige Entwicklungshilfemaßnahmen in die Planung einzubeziehen. Dazu ist eine gründliche Untersuchung erforderlich, die ein halbes Jahr dauern wird und von Misereor finanziert wurde. Dieses Programm wird aber noch mehr abhängig sein vom Faktor Sicherheit.

Alle angeführten Maßnahmen werden auf internationaler Ebene durch Absprachen zwischen der Caritas Internationalis und der Arbeitsgemeinschaft für sozio-ökonomische Entwicklung im Rahmen von Cor Unum koordiniert. Für Südvietnam ist eine Leitstelle in Saigon notwendig, die ihrerseits mit allen am Wiederaufbau beteiligten Kräften in Kontakt steht: Rotes Kreuz, Weltrat der Kirchen, Vereinigte Buddhistische Kirche sowie Fachorganisationen der Entwicklungshilfe.

*Charles Grange, Rom/Saigon*

müssen, zu trennen. Eine strikte Befolgung des alten Prinzips, wonach sich das «regelrechte» Glauben aus dem «regelrechten» Beten ablesen lasse (lex orandi lex credendi), führt sicher in vielen Fällen zur Lästerung. Doch eben dann wäre zurückzufragen, ob eine Übersetzung, die blasphemisch würde, wirklich strikt ist. Sie wäre nämlich eine Klärung, in der das wirkliche Beten sich durchaus nicht richtig (oder gar noch besser) verstanden fände, als es im Vollzug sich selbst versteht. Die «Regel des Betens» ist also nicht «buchstäblich» («gesetzlich»), sondern nach ihrem Geist zu lesen und zu befolgen.

Was aber ist denn ihr Geist? Und diese Einrede nötigt zu einem Schritt zurück: an die Weggabelung einer prinzipiellen Entscheidung.

Ernstlich kann vom Menschen und von seiner Schuld, das heißt von seiner Freiheit, seiner Unfreiheit und von der Möglichkeit seiner Befreiung, nicht in einer distanziert-objektiven Wissenschaft oder Überwissenschaft gesprochen werden. Denn hier ist das «Objekt» einer solchen Wissenschaft eben ihr Subjekt, nämlich der diese Wissenschaft betreibende Mensch selbst. Und zwar ist das Subjekt als ganzes betroffen, nicht bloß Aspekte an ihm, die sich ablösen und «versachlichen» ließen; es geht um die unteilbare Person. Was also hier bedacht werden soll, kann einigermassen entsprechend nur in

einer umgreifenden *Selbstbesinnung* des Menschen zur Sprache kommen – in einer Reflexion und Interpretation, die nicht erst nachträglich, in einem zweiten Schritt, sondern von Anfang an Selbstreflexion ist: das heißt Reflexion über das Selbst *durch* dieses Selbst.

Will solche Reflexion nun nicht bloß wahre Selbstausslegung, sondern überhaupt grundsätzlich, prinzipiell sein, also philosophisch, dann kann sie auch die Grundsätze und Regeln ihrer Deutung nicht von anderswoher übernehmen. Das heißt, eine so prinzipielle Auslegung muß zugleich ihre eigenen Deutungsregeln (Hermeneutik) erstellen. Jede Deutungslehre ist ja ihrerseits die Frucht einer Deutung, die Konsequenz eines bestimmten Welt- und Selbstverständnisses. Dies freilich nicht als ichverfangener Irrkreis, sondern in der Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit und in der Auslegung von *Erfahrung*.

### Der Mensch findet sich als Schuldiger vor

Würde man also das Schuldbekenntnis zum Objekt distanzierter Analyse machen, hätte man sich seine mögliche Wahrheit (oder auch Unwahrheit) von vorneherein methodisch verstellt. Daraus folgt:

Schuld als Thema grundsätzlicher Selbstreflexion gibt nicht zuerst das mögliche Schuldigsein bzw. -werden-*können*, die Fehlbarkeit des Menschen auf Grund seiner Endlichkeit zu bedenken. So dunkel bereits diese Frage bleibt: Der eigentliche Anstoß für das Denken (und eben nicht bloß für das Denken) ist tatsächlich die unableitbar immer schon geschehene Verwirklichung dieser Möglichkeit. (Auch Denken kann ja eine Weise der Abwehr und Flucht sein: als auf raffiniertere Weise «faule» Vernunft.)

Es ist wohl mehr als bloß historisch bedeutsam, daß der ursprüngliche Ort des Schuldbekenntnisses offenbar im religiösen Vollzug, im Gebet um Vergebung liegt. «Der Begriff der Schuld gehört als Totalitätsbestimmung wesentlich der religiösen Sphäre an» (S. Kierkegaard).<sup>2</sup>

Hier eben jedoch kehrt die Frage wieder: Welchen Geistes ist Religion? Gerade hierauf nun zielt der Rückschritt (bei dem wir noch sind) zu der grundsätzlichen Entscheidung hinsichtlich des menschlichen Selbstverständnisses.

Indem nämlich der Mensch in prinzipieller Selbstbesinnung auf sich selbst zurückkommt, kommt er nicht auf ein pures Faktum zurück, sondern auf ein Selbst, das sich stets schon zu sich verhält, sich immer schon (auch und gerade hinsichtlich seiner selbst) entschieden hat und sich dieser seiner Situation auch irgendwie bewußt ist. Eine solche Entscheidung und deren Aussage ist ja gerade das religiöse Schuldbekenntnis und die Vergebungsbitte, die wir hier bedenken.

Statt übrigens jetzt die Frage der menschlichen Freiheit zu diskutieren, begnügen wir uns mit dem Hinweis, daß bei totaler Unfreiheit des Menschen sein Denken und Reden bestenfalls als Symptom bewertet werden dürfen, also jegliche Diskussion (auch über Freiheit und Unfreiheit) sinnlos geworden wäre. Gänzlich psycho-physisch determinierte Äußerungen (Träume zum Beispiel) nimmt man zur Kenntnis, analysiert sie vielleicht, aber man diskutiert sie nicht. (Diskutieren lassen sich allenfalls deren Analysen – wenn sie nicht ihrerseits total determinierte Produktionen sind.) Solange also Partner miteinander diskutieren, das heißt einander zu überzeugen, statt zu überreden oder zu konditionieren versuchen, solange setzen sie bei sich wie beim andern «Nicht-total-Determiniertheit» voraus. Und das mag uns jetzt genügen. Auch hier also fordern wir die Wahl eines Blickpunktes «von innen», Selbstreflexion, im Gegensatz zu der wissenschaftlichen Attitüde einer «objektiven» Perspektive von außen, die allein durch Abstraktion möglich ist und um so fraglicher wird, je gewichtiger (nicht bloß an sich, sondern gerade für die jeweilige Fragestellung!) das ist, wovon sie abstrahiert (hier: präzise von der «Subjektivität»!).<sup>3</sup>

Demgemäß fassen wir Reflexion hier als Freiheitsvollzug. In der Reflexion kommt Freiheit auf sich als Freiheit zurück, in unserem Fall auf Freiheit, die sich schuldig bekennt und um

Befreiung von ihrer Schuld fleht. – Das Bekenntnis spricht erstens von Schuld als von etwas, das nicht sein sollte noch soll *und* auch nicht sein *mußte*. Schuld wird zweitens bekannt als Verfehlung und Versäumnis nicht allein dem Mitmenschen oder dem eigenen «besseren Selbst» gegenüber, sondern, eben darin und vor allem, als Versagen gegenüber einem unbedingten, «heiligen» Anspruch. Und sie wird schließlich drittens bekannt als etwas, das von sich und vom Schuldigen her nicht aufgehoben werden kann – während zugleich mit diesem Bekenntnis sich das Verlangen und der Ruf nach ihrer Tilgung ausspricht.

Dazu nun erklären uns heute viele (die meisten?) Vertreter philosophischer Reflexion, dieses Bekenntnis beruhe auf Selbsttäuschung des Bewußtseins. Die von ihnen angeführten soziopsychologischen Gründe sind wohl geläufig. Und selbstverständlich ist nicht jedes Schuldbekenntnis über jeglichen Verdacht erhaben und war es im übrigen nie: wer ein wenig von der abendländischen Tradition der «Seelenführung» kennengelernt hat, sieht ohnehin so manche laute «Neuentdeckung» (bei dem Doppelsinn dieses Wortes) mit anderen Augen.

Was man aber in dergleichen Überlegungen zu selten findet: Angenommen, das Schuldbekenntnis entspräche der Wirklichkeit, gäbe es dann irgendetwas, bezüglich dessen man mehr damit zu rechnen hätte, daß der Mensch es mit allen Mitteln verdrängen, leugnen und es weg-erklären werde? Es gilt hier nämlich nicht bloß eine gewisse Parallele zu dem Sachverhalt, daß der Irrende seinen Irrtum nicht weiß. Schon das markiert die Grenzen einer Selbstreflexion, die einseitig vom eigenen Gewissen ausgehen wollte, und den Ernst von Texten wie dem Psalmwort von den mir verborgenen Verfehlungen (19, 13).

Aber auch wenn – etwa durch «prophetischen» Anruf (wie Nathan vor David: Du bist der Mann, 2 Sam 12, 7) – der Schuldige seiner Schuld erst überführt werden soll, so kann das nur als Sichüberführenlassen geschehen (mit Heideggers Worten: als «Gewissenhabenwollen» und «Schuldigseinwollen»). Schuldverfehlung jedoch ist nicht einfach Irrtum. Sie besagt nicht bloß ein Nichtsehen, sondern ein Nicht-sehen-Wollen, ein «Niederhalten» der Wahrheit, und dies so lange, als sie nicht in «Umsinnung» ausdrücklich widerrufen wird.

### Entscheidung beeinflusst rationale Gründe

Und hier ist der Ort der grundsätzlichen Entscheidung, zu dem wir unterwegs waren: *Will man das Schuldbekenntnis einer Theorie des Schuldig- oder Nichtschuldigverdenkönnens des Menschen, einer vorgeblich wissenschaftlich-neutralen Anthropologie unterstellen, die unter Umständen nichts anderes ist als ein auf entsprechendem Niveau rationalisierter Entschuldigungsversuch – oder stellt man alle derartigen Reflexionen unter das Gericht des religiösen Schuldbekenntnisses?* Dies nicht im Blick auf ein einzelnes konkretes Confiteor und Kyrie eleison bezogen, sondern grundsätzlich.

Es dürfte einsichtig sein, daß hier in der Tat eine Entscheidung ansteht. Sie wird in jedem Fall Gründe für sich anführen müssen und anführen können. Doch offenkundig werden diese Gründe in jedem Fall von der Entscheidung mitbestimmt und erhalten erst von ihr her ihr «entscheidendes» Gewicht.

Ebenso ist wohl klar, daß der Auswegversuch *prinzipieller* Entschuldigung die Leugnung der Freiheit bedeutet, also die Heilung ihrer «Krankheit» oder die Lösung ihrer «Knechtschaft» durch Toterklärung.<sup>4</sup>

Für eine Analyse der möglichen Formen solcher Entschuldigung ist hier nicht der Ort. Sie reichen bis zur Nötigung des *andern* zu dieser Toterklärung; etwa dort, wo der Aufbau übermächtiger Schuldkomplexe (bis zum «Sichverantwortlich-fühlen» für die Sklavenhalter früherer Jahrhunderte) nicht bloß als soziopsychisch bedingte Erkrankung oder als Ergebnis der Indoktrination von interessierter Seite (etwa der «verdummenden», «gängelnden» Kirche) interpretiert werden

muß, sondern ebenso, wenn nicht sogar primär, als mehr oder weniger (un)bewußte Flucht vor der tatsächlich zu verantwortenden Schuld.<sup>5</sup>

Verzichtet der Mensch aber auf Entschuldigung, dann steht er vor der Frage, wie seine Schuld, die durch kein Bessermachen gut gemacht werden kann, gleichwohl getilgt werden könne. Denn sowohl der Totalanspruch des Guten wie die von ihm her genährte Totalität der Sinnforderung des Menschen verbieten, sich angesichts begangener Verfehlung zu beruhigen. Nicolai Hartmanns Maxime jedenfalls: «Sei schuldig, so viel du willst, und trage die Schuld in Ehren, nur Sorge, daß das Gute geschehe!»<sup>6</sup>, zeigt für das religiöse Bewußtsein eine geradezu ungläubliche Ahnungslosigkeit bezüglich der Unbedingtheit des Sittlichen.

### Möglicher Zuspruch der Vergebung

Nochmals: Angesichts des umfassenden und unbedingten Sinnanspruchs im doppelten Sinn der Forderung, die an Freiheit ergeht und zugleich von ihr selbst erhoben wird,<sup>7</sup> stellt sich zuletzt die Alternative: bleibendes, unaufhebbares Unheil *oder* Hoffnung auf unausdenkbare Neuschöpfung durch göttliche Vergebung. Und es meldet sich zugleich die Frage, ob angesichts dieser Alternative der Mensch überhaupt dazu fähig sei, sich schuldig zu bekennen, es sei denn aus der Kraft der Hoffnung auf solche Vergebung auf Grund der Gnadenzusage seines Gottes.

In der Tat spricht alles dafür, daß der Mensch nicht bloß sein Schuldbekennnis einzig als Bestandteil einer Bitte um Vergebung aussprechen kann,<sup>8</sup> sondern daß er darüber hinaus dieses bloß als *Antwort* auf ein Urteil sprechen kann, das seinerseits nicht einfach sagt: «Du bist schuldig», sondern: «Ich biete dir Vergebung an (denn du bist schuldig und deshalb ihrer bedürftig) – darum rufe ich: kehre um!»

Dieser Antwort-Charakter der Vergebungsbitte erklärt dann auch den Zusatz des Herrengebotes: «wie auch wir vergeben ...» Unmöglich nämlich kann es sich hier um eine vorausgehende Bedingung handeln; Gott begnadigt unbedingt. Doch man verscherzt diese Gnade, wenn man nicht aus ihr lebt. – Veranschaulichung dieses Sachverhalts ist das Gleichnis vom großmütigen König, der seinem Knecht eine riesige Summe erläßt, und dies widerruft, als der Knecht nun seinem Schuldner gegenüber (wegen einer wesentlich kleineren Summe) kein Erbarmen übt (Mt 18, 23–35).

Und wieder: Wie das Bekenntnis der Schuld dürfte auch das Vergeben dem andern gegenüber dem Menschen nur aus jener Lösung und Befreiung her möglich sein, die ihm die Botschaft göttlicher Verzeihung zuspricht. Weniger wohl der Stolz als vielmehr die Angst erlauben ihm sonst keine Großmut, und dies nicht minder, ja erst recht dann, wenn Vergeben keine Großmut wäre, insoweit man nämlich selbst «nicht ohne Sünde ist». Statt sich im gemeinsamen Elend zu solidarisieren, würde man vielmehr erst recht darauf sehen, an das Seine zu kommen – oder auch vom Seinen, und sich abzulenken.

Trifft das Bedachte zu, dann hängt offenbar alles an dem möglichen Zuspruch, auf den die Vergebungsbitte Antwort sein darf. Wenn die göttliche Macht nicht ansprechbar wäre (im doppelten Wortsinn) und wenn sie ihrerseits nicht an- und zusprechen könnte, wenn ihre Wirklichkeit unterhalb des Duhaft-Personalen läge, wäre Verzeihung nicht möglich.

Die Grundentscheidung in dieser Frage entspricht der zuvor erörterten Wahl: Ging es vorher darum, entweder meine konkrete Schuld vom möglichen oder nicht möglichen Schuldigwerden und -seinkönnen des Menschen her zu denken (oder wegzudenken) oder Freiheit und Schuldmöglichkeit des Menschen von meiner konkreten wirklichen Schuld her zu begreifen, so geht es jetzt darum, entweder die Möglichkeit (bzw. Unmöglichkeit), den möglichen Sinn (bzw. Unsinn) des

Gebets von einem anderswoher konstruierten Begriff des Heiligen, Göttlichen, Ganz-Anderen oder wie immer her zu denken, oder vom gelebten, vollzogenen Gottesbezug, dem Gebet zu Gott, her das Reden von und über Gott zu erwägen.

«Sprechender Glaube» hat Otto Hermann Pesch das Gebet treffend genannt,<sup>9</sup> also nichts Sekundäres, sondern jenes Wortwerden, in dem alle menschliche Wirklichkeit erst wirklich wird. Unter den evangelischen Theologen ist es heute vor allem Heinrich Ott, der Theologie von hier aus konzipiert und durchführt;<sup>10</sup> katholischerseits geschieht es wohl von niemandem so engagiert wie von Hans Urs von Balthasar.

Hierauf zielte unsere Eingangsfrage nach dem «Geist» des Gebets und nach dem Geist, in dem es theologisch zu reflektieren wäre. «Mein Gott», sagt der Beter; dieses Grundwort spricht Hiob, es wird vom gekreuzigten «Anführer unseres Glaubens» überliefert, es wurde in den Qualen nicht nur etwa des Dreißigjährigen Krieges gesprochen, und wir wissen, daß es auch in den nazistischen Vernichtungslagern nicht erstickt werden konnte.

### Der Ernst des religiösen Bewußtseins

Wir beabsichtigen hier weder einen «Gottesbeweis» noch eine «Theodizee», also eine «Rechtfertigung Gottes» angesichts des überwältigenden Leides und Elends dieser Welt.<sup>11</sup> Wir beabsichtigen aber zweierlei.

Erstens soll hier Achtung und Respekt für den Beter gefordert sein, gegen die Unterstellung, er habe entweder den Ernst des Lebens nicht begriffen oder nichts Schweres erlebt oder er habe ein so «dickes Fell», daß ihn nichts anfechte, oder er rette sich infantil in ein Märchenland, wo dem Schulkind auf dem Nachhauseweg die roten Striche des Lehrers aus dem Schulheft im Ranzen weggezaubert würden. – Das erste Zeugnis empfangenen Sinns ist ebenso menschlich-brüderlich ernst zu nehmen wie die Zeugnisse des Sinnentzugs.<sup>12</sup>

Zweitens soll in aller Schärfe die Alternative herausgestellt werden, die sich hier auftut, ohne verschleierte Mittelpositionen, die nicht anders als vorläufig sein können. Wenn der Mensch, will er die Wahrheit über sich nicht niederhalten, sich schuldig bekennen muß, dann bleibt ihm letztlich nur die Verzweiflung einer Hoffnungslosigkeit ohne Gott, eine Trostlosigkeit, die sich nicht einzig jetzt nicht trösten lassen will, sondern die *nie* getröstet werden kann (Dorothee Sölle über die Kinder von Auschwitz: «Diese Kinder sind vergast. Punkt.»)<sup>13</sup>, oder Hoffnung auf jenen, der sagen kann: Ich mache alles neu (Offb 21, 5).

Und darf man – im Gegenzug zur Verdächtigung der Religion auf die Unmenschlichkeit ihrer Hoffnung – nicht auch einmal fragen, wie man solche Verzweiflung menschlich zu leben vermöchte? Menschlich, insoweit es um das Fertigwerden und Weiterleben mit der eigenen Schuld geht. Menschlich, insoweit es um das Weiterleben mit der Schuld anderer geht. Menschlich zuletzt, insofern es das Weiterleben mit dem Leid und Tod der andern, etwa der Auschwitz-Kinder, betrifft.

Man mag der Frage erwidern, eben dieses Übermenschliche sei von uns gefordert, und Religion sei gerade die Flucht vor solcher Überforderung. Aber unsere Frage meinte «menschlich» nicht als Gegenwort zu «übermenschlich», sondern durchaus zu «unmenschlich». Denn fraglich ist gerade, ob ein solches Leben wirklich übermenschlich und nicht eher unmenschlich wäre. Wie lebt und liebt und ißt und redet und schreibt man weiter, wenn die Kinder von Auschwitz wirklich einfachhin – «Punkt» – ausgelöscht wären und doch nicht Kohlen oder Ungeziefer, sondern jedes ein Mensch, nicht nur ein möglicher, sondern ein wirklicher «ewiger Bruder» gewesen sind?

Sollte hier nicht einmal mehr das «radikal-redliche» Alles-oder-Nichts angesichts der Unmöglichkeit des «Alles» in

Wahrheit auf das «Nichts» hinauslaufen und die «sententia magis pia» in Wahrheit Blasphemie sein? Vielleicht ist eine solche Frage nicht vornehm; sie ist auch nicht psychologisch und persönlich gemeint (obwohl das religiöse Bewußtsein, wie gesagt, sich nicht selten – auf allen Niveaus – durchaus seinerseits solchen psychologischen Unterstellungen ausgesetzt sieht). Sie möchte prinzipiell, anthropologisch verstanden werden, als Verdeutlichung dessen, was «Sinn» bedeuten könnte – und von da aus Menschlichkeit, die ohne (Hoffnungs-) Garantie erfüllten Sinnes wohl kaum garantiert werden kann. Soweit nämlich läßt sich noch reden. Es wäre des weiteren noch von den Erfahrungen geschenkten Sinnes zu sprechen, von der Erfahrung erneuernder Kraft zwischenmenschlichen Vergebens, der Erfahrung, daß man, obzwar schuldig geworden, weiterhin unter dem Anspruch der Wahrheit und des Guten steht.

Dies gesagt und bedacht, könnte sich dem willig Mitdenkenden dann vielleicht auch zeigen, was sich nicht mehr sagen läßt, sondern – sich zeigen muß. Dorthin weisen Worte wie «Ich weiß, wem ich geglaubt habe» (2 Tim 1, 12) – «Wir glauben, darum reden wir» (2 Kor 4, 13).

Jörg Splett, Offenbach

#### Anmerkungen

DER AUTOR ist Professor für Philosophie an der Theologisch-philosophischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt.

<sup>1</sup> Vgl. E. Castelli (Hrsg.), *L'Analyse du langage théologique. Le nom de Dieu*, Paris (Aubier) 1969, 15.

<sup>2</sup> Abschl. unwiss. Nachschr. 2. Teil, Düsseldorf 1958, 247 (S. V. VII 468).

<sup>3</sup> So schließe ich mich bzgl. der Freiheit der These M. Müllers an, daß sie für die Psychologie in der Tat nicht «vorkommt»; so wenig wie für die Soziologie (vgl. seinen Artikel «Freiheit» in *Sacramentum Mundi*).

<sup>4</sup> Vgl. J. Splett, *Entscheidung*, in: *Sacramentum Mundi* und jetzt in *Herders theol. Taschenlexikon*.

<sup>5</sup> Dieser Aufforderung, entschuldigt zu werden, gegenüber liegt dann die Pflicht der Analyse darin, daß sie, unter Umständen gegen den übermächtigen Widerstand des Krankheitsbedürfnisses, «dem Ich des Kranken die Freiheit schaffen soll, sich so oder anders zu entscheiden» (S. Freud, *Das Ich und das Es*, Gesammelte Werke, London 1940 ff. XIII, 280 Anm.).

<sup>6</sup> N. Hartmann, *Ethik*, Berlin 1962, 820.

<sup>7</sup> Vgl. H. M. Baumgartner, *Die Unbedingtheit des Sittlichen. Eine Auseinandersetzung mit Nicolai Hartmann*, München 1962; R. Lauth, *Die Frage nach dem Sinn des Daseins*, München 1953.

<sup>8</sup> Ein ohnmächtig trotziges Sich-auf-die-Schuld-Versteifen würde sie doch nicht wirklich als Schuld (an)erkennen. Ihre wahre Sinnlosigkeit und Nichtigkeit (nach F. von Baader ist ihre Größe die eines Bruchs mit wachsendem Nenner) wird erst dem Bereuenden in der Abkehr von ihr deutlich.

<sup>9</sup> O. H. Pesch, *Sprechender Glaube. Entwurf einer Theologie des Gebets*, Mainz 1970.

<sup>10</sup> Vgl. H. Ott, *Wirklichkeit und Glaube II. Der persönliche Gott*, Göttingen und Zürich 1969; ders., *Gott*, Stuttgart-Berlin 1971.

<sup>11</sup> Vgl. W. Kern/J. Splett, *Theodizee-Problem*, in: *Sacramentum Mundi IV*, 848–860.

<sup>12</sup> Vgl. in diesem Sinn auch J. Moltmann, *Der gekreuzigte Gott*, München 1972, 266: Es gäbe in der Tat «keine <Theologie nach Auschwitz> in rückschauender Trauerarbeit und Schuldkenntnis, wenn es keine <Theologie in Auschwitz> gegeben hätte».

<sup>13</sup> D. Sölle, *Das Recht, ein anderer zu werden*, Neuwied-Berlin 1971, 73.

## DOSSIER ABTREIBUNG: III. SUCHE NACH EINER NEUEN POLITIK

Die Optik der folgenden Überlegungen richtet sich fast ausschließlich auf die Begründung einer neuen Gesetzgebung. Die Mitglieder des Arbeitsteams *Etudes* (über seine Zusammensetzung siehe Anmerkung 1 zum ersten Teil in *Orientierung* Nr. 3, Seite 26) argumentieren deshalb nicht aus einer partikulär-religiösen oder -ethischen Sicht. Sie versuchen vielmehr einen Weg zu zeigen, auf dem eine pluralistische Gesellschaft ihre Mitverantwortung am werdenden Leben wahrnehmen kann.

Mit der Übersetzung des letzten Teils des französischen Dossiers betrachten wir unsere Aufgabe in dieser Angelegenheit nicht als abgeschlossen. Weitere Stimmen sollen zu Wort kommen, zumal für Aspekte, die in diesem Dossier aus methodischen Gründen ausgeklammert blieben.

Die Redaktion

Gewisse Leute sprechen dem Gesetzgeber das Recht ab, in Bereichen wie dem der Abtreibung zu intervenieren. Diese Intervention rechtfertigt sich jedoch aus vielen Gründen. Da sind die Gründe, die von außen mit der Abtreibung verbunden sind und sich von den politischen und sozialen Konsequenzen herleiten, die allenfalls eine Ausdehnung und Verallgemeinerung dieser Praxis haben könnten (aber ein Gesetz derartig zu motivieren erschiene heute unerträglich, weil die Intimität der Personen hier so sehr betroffen ist). Andere Gründe ergeben sich aus der Suche nach dem «kleineren Übel», einem alten moralischen und politischen Prinzip, dessen Wert, obwohl verschrien, doch nicht hingefällig ist. Wieder andere Gründe stützen sich auf die Tatsache, daß bei jeder Abtreibung von der Sache her die Verantwortlichkeit der Gesellschaft unvermeidlich miteinbezogen ist. Wie immer die Begründung lautet, die Intervention des Gesetzgebers setzt die Erarbeitung einer wirksamen und kohärenten Politik voraus. Wir wollen kurz unsere Zielvorstellungen aufzählen, bevor wir in der Form eines Vorschlags den Weg für eine Reform abstecken.

1. Wichtig ist vor allem, die *Abtreibung aus der Heimlichkeit herauszuführen*, in der sie sich befindet, sonst ist es unmöglich, den Frauen, die sich vor einer künftigen Geburt ängstigen, zu helfen.

2. Selbstverständlich muß man sie *materiell unterstützen*, denn zu oft sind die Beweggründe zur Abtreibung von einer prekären sozialen Situation bedingt (Wohn- und Arbeitsverhältnisse usw.).

3. Aber vor allem sollte man ihnen *menschlich helfen*, sie aus ihrer *Einsamkeit* herausreißen, ihnen (oder den Ehepaaren) ermöglichen, *ihr Hauptproblem auszusprechen*.

4. Man muß deshalb die *Politik der Repression ersetzen mit einer Politik der Sympathie und der Solidarität*. Solidarität heißt nicht einfach Zustimmung, wie Nichtzustimmung nicht einfach Verwerfung bedeutet. Aber die Solidarität besagt auch, daß vor der Frau oder dem Ehepaar Zeugnis abgelegt wird für die Verpflichtungen, an die sich die Allgemeinheit gebunden weiß.

5. Man muß auch eine *Politik der Verurteilung durch eine Politik der Erziehung* ersetzen. Kann die Gesellschaft die Entscheidung einer solchen Frau «richten» oder über die Berechtigung ihrer Beweggründe entscheiden, wenn diese oft von Imponderabilien abhängen?

6. Das letzte Ziel, welches das Gesetz anstreben muß, ist also eine *gereifte Erkenntnis der Verantwortung*, die das Ehepaar und die Allgemeinheit auf sich nehmen müssen. Obwohl die Allgemeinheit nie von einer *allgemeinen Politik des Abratens* abweichen darf, kann sie sich doch nicht damit begnügen, abstrakte Normen zu verordnen, die sie davon dispensieren würden, ihre Forderungen mit der persönlichen Situation der Eltern, besonders der Mutter, zu konfrontieren. Andererseits müssen die Eltern, ohne sich ausfluchtartig auf Verallgemeinerungen und auf Beispiele anderer gleichartiger Fälle zu berufen, ihre Unmöglichkeit, *dieses Kind zur Geburt zu rufen*, begründen. So persönlich diese Beweggründe dann sein mögen: die Eltern müssen dazu gelangen, die gesellschaftlichen Implikationen der zu fallenden Entscheidung anzuerkennen.

7. Diese *Verteilung der Verantwortung* setzt einen *ernsthaften und*

vertrauensvollen Dialog zwischen der Frau (oder den Gatten) und diesem oder jenem Vertreter der Allgemeinheit voraus. Es scheint nicht, daß er an einer eigens dafür geschaffenen Stelle stattfinden kann. Vielmehr halten wir es für notwendig, daß er in einem Rahmen zustandekommt, wo auch sonst Eheberatung, Beratung für Geburtshilfe und allgemeine Familienberatung angeboten werden. Dies um so mehr, als *das Gesuch für einen Schwangerschaftsabbruch die Gelegenheit für eine bessere Aufklärung zu verantwortlicher Vaterschaft sein muß*, wenigstens um Rückfälle zu vermeiden. Die Familienberatungsstellen (Chambres de la Famille), die da und dort existieren, könnten einen geeigneten Rahmen bieten. Dort wäre ein Rat befugt, die Gesuche für Schwangerschaftsabbruch anzuhören. Seine Kompetenz und seine Handlungsweise werden wir nun näher bestimmen. Es sei auch gesagt, daß die Errichtung solcher Beratungsstellen eine beträchtliche Unternehmung ist, und daß man mit der Gesetzesänderung nicht zuwarten sollte, bis sich solche Stellen vermehrt haben. Ebenso kann der oben beschriebene Rat unabhängig davon errichtet werden, beispielsweise in Verbindung mit Arztvisiten der schwangeren Frau.

### Ansprüche im Widerspruch

Wie soll man praktisch vorgehen? Wie kann man die scheinbar unvereinbaren Forderungen aufeinander abstimmen? Auf der einen Seite darf die Gesellschaft nicht einfach von ihrer Verantwortlichkeit demissionieren, sie muß durch Überzeugen abratens, sie kann deshalb keine vorbehaltlose Liberalisierung der Abtreibung gutheißen, und dennoch muß sie die persönlichen Situationen beachten und die Eigenverantwortung wecken. Auf der anderen Seite muß sie dem Lebewesen im Mutterleib Achtung verschaffen, ohne indessen eine unmenschliche Situation für die Mutter oder die Familie zu schaffen. Die eigentliche Schwierigkeit, befriedigende praktische Lösungen zu erarbeiten, hängt daran, daß die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch (wenn es unmöglich ist, das zu gebärende Kind zu humanisieren) gleichzeitig der Mutter, dem Ehepaar und der Gesellschaft zufällt, allerdings auf ganz verschiedenen Ebenen. Die Entscheidung engagiert die Person sehr stark in ihrer Existenz und Freiheit, so daß einige es als mißbräuchlich ablehnen, daß die Gesellschaft die Macht habe, die Entscheidung vorzuschreiben oder sich selbst vorzubehalten. Dennoch ist die Gesellschaft durch diese Entscheidung fundamental betroffen. Je nachdem man den einen oder anderen der zwei Pole bevorzugt, kann man zu einer sehr verschiedenen Gesetzgebung gelangen.

Wir müssen zugeben, daß unsere Arbeitsgruppe lange Zeit nach einer Lösung herumgetappt hat. Wir haben allmählich einige Richtpunkte bestimmt, die für den Entwurf einer neuen Politik dienlich sein können. Es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Richtpunkte mehr als eine Richtungsnorm angeben können, zumal keiner von uns Jurist ist. Man weiß auch, was mit solchen Texten geschieht, wenn sie nicht von Leuten übernommen werden, die den Geist des Gesetzes erfassen und zugleich imstande sind, an Ort und Stelle erfinderisch zu handeln. Unsere Gruppe ist nicht in jedem der folgenden Vorschläge zur Einstimmigkeit gelangt. Wir glauben, daß die Darlegung unserer Meinungsverschiedenheiten sachdienlicher ist als theoretische Abhandlungen: der Ernst gewisser Probleme wird so besser zur Geltung gebracht.

1. Wie wir eben gesagt haben, sollte ein Rat eingesetzt werden, worin die zuständigen Instanzen der Allgemeinheit vertreten sind und dessen Zusammensetzung näher zu bestimmen wäre.

Wir meinen, dazu gehörten zwei Ärzte (von denen einer der Familienarzt oder der von der Schwangeren konsultierte Arzt sein könnte), eine Sozialfürsorgerin, eine Person, die zur Eheberatung befähigt ist (fähig zur Unterrichtung über Geburtenkontrolle), schließlich eine Person, die sich auskennt in den vorhandenen Hilfen für Frauen, die in Not geraten sind (wozu wir eher einen Beamten oder einen der Verantwortlichen der Familienberatungsstellen wüssten als einen lokal Gewählten).

2. Dieser Rat wäre ermächtigt, Gesuche für einen Schwangerschaftsabbruch entgegenzunehmen.

Zu diesem Zweck gäbe er wenigstens einem seiner Mitglieder (unabhängig vom Hausarzt oder vom konsultierten Arzt) folgende Aufträge:

- die Bitte der schwangeren Frau (oder des Paares) zu hören,
- ihr beizustehen in der Klärung der Beweggründe und im Bewußtwerden über die Tragweite eines solchen Aktes,
- sie über allfällige Überwindungsmöglichkeiten der Krise aufzuklären,
- sich zu vergewissern, daß die Gesuchstellerin nicht unter mißbräuchlichem Druck steht,
- sich auch über die familiären und sozialen Verhältnisse zu erkundigen,
- den Rat über die Beweggründe des Gesuchs zu informieren.

3. *Wenigstens acht Tage später* (damit die Mutter ihren Entschluß zur Reife bringen kann und seriöse Informationen besonders für mögliche Lösungen eingezogen werden können), *am Ende einer zweiten Begegnung* (oder nach weiteren, wenn dies notwendig erscheint), *ist der Rat in seiner Gesamtheit befugt, zu bezeugen, daß er, unter Berücksichtigung der Lage, nicht sieht, wie die Mutter oder das Ehepaar es auf sich nehmen könnten, die Schwangerschaft auszutragen oder wie eine andere Lösung als der Schwangerschaftsabbruch in Betracht käme.*

Einige von uns bestanden darauf, daß der Rat sich *in seiner Gesamtheit* und in Gegenwart der Frau oder des Paares äußere. Damit würde das erstattete Zeugnis nicht zur bloßen Unterschrift am Ende eines Reports, und das Mitglied, das beauftragt wird, das Gesuch zuerst entgegenzunehmen, würde in seiner Aufgabe unterstützt. Es erschien dann nicht wie ein Funktionär, der den Auftrag hat, über die Abtreibung zu entscheiden und dabei erst noch von der Routine bedroht ist.

Andere dagegen finden die Modalitäten dieser zweiten Zusammenkunft kaum zulässig. Die Hauptsache, so sagen sie, sei die Entscheidung der Frau oder des Paares. Die Vollmacht liege in diesem Fall nicht bei der Gesellschaft, die ihren Spruch über einen Areopag von Weisen fällen und sich vorbehalten dürfe.

Darauf wurde erwidert, daß die Gesellschaft nicht weniger verantwortlich ist (wenn auch auf andere Art) als die Frau oder das Paar; ferner daß sich eine wahre Aufteilung der Verantwortung aufdrängt und daß notwendig ein Zeugnis der Zustimmung oder der Ablehnung abzulegen ist, worin sich die zuständigen Instanzen verpflichten.

4. *Dieses Zeugnis würde der Rat auf Ehre ablegen*; jeder kann sich ja nur auf sein Gewissen verpflichten, weil die Erstellung eines Katalogs von abstrakten Normen nicht in Frage kommt. *Das Zeugnis bezöge sich hauptsächlich auf die Wirklichkeit des Schrittes, der von der Mutter oder vom Paar gemacht wurde, auf die Gültigkeit der Motive, auf die Unwirksamkeit der ins Auge gefaßten Maßnahmen, der Notsituation abzuhelpen.*

Das heißt, daß jedes «moralisierende» Urteil abgelehnt wird, und dies um so mehr, als die wahren Beweggründe einer Abtreibung nie völlig explizit dargelegt werden können. Dem Rat bleibt die Verpflichtung, sich zu vergewissern, daß die Frau oder das Paar sich der sozialen Tragweite der beabsichtigten Entscheidung bewußt sind.

Immerhin befürchten einige der Gruppe, daß ein solches Zeugnis, das vom Gesetz schlecht «umrahmt» ist, rein subjektiv bleibt. Sie bemerken, daß die Richtpunkte keinen juristischen Wert besäßen. Aber muß das «Juridische» sich darauf beschränken, das Erlaubte und Verbotene klar voneinander abzugrenzen? Kann es nicht, im Gegenteil, sich begnügen, die Glaubwürdigkeit eines Verhaltens zu bezeugen?

5. *Nach der zwölften Woche der Schwangerschaft dürfte keine Abtreibung mehr vorgenommen werden* (und dies aus medizinischen Gründen), *außer in den Fällen unmittelbarer Lebensgefahr für die Mutter oder von spät entdeckter, schwerer Embryopathie.*

6. *Die Abtreibung dürfte nur in einem Spital oder in einer zugelassenen Klinik vorgenommen werden. Sie wäre begleitet von einem obligatorischen Kurs für Geburtenkontrolle.* Diese Vorschrift sollte ausgestattet sein mit drakonischen Bestimmungen zur Verhinderung einer «Abtreibungsindustrie».

7. *Sollte der Rat das Gesuch der Mutter als annehmbar bezeugen, dann würde der erste Schwangerschaftsabbruch von der Sozialversiche-*

zung bezahlt. Die folgenden Abtreibungen, mit Ausnahme lebensgefährlicher Fälle für die Mutter, würden nicht oder nur mit abnehmendem Lastenanteil bezahlt, je nach Entscheidung des Rates.

Jene, die diese Vorschläge machen, anerkennen, daß diese Maßnahmen als willkürlich erscheinen können, besonders weil sie Gefahr laufen, die reicheren Leute zu bevorzugen. Aber sie scheinen trotzdem notwendig zu sein, damit die Frau weiterhin den Rat aufsucht und zugleich damit von der Abtreibung abgeraten werden kann. Die Härte ist überdies dadurch gemildert, daß die Frau dann normalerweise einen Kurs über Geburtenkontrolle mitgemacht haben wird.

Einige von uns haben sich klar dahin geäußert, daß sie mit diesem Abschnitt nicht einverstanden sind, obwohl auch sie eine Politik des Abratens als notwendig erachten. Sie bestreiten einerseits, daß die Gesellschaft ein solches Gesuch als annehmbar oder unannehmbar erklären könne, oder sogar, daß die Gesellschaft sich mit der getroffenen Entscheidung solidarisiert könne, da diese nur von der Verantwortlichkeit der Mutter oder des Paares abhängt. Andererseits kommt es nach ihnen wesentlich auf die Wahrhaftigkeit des Schrittes an. Wichtig sei es, aber auch ausreichend, daß dieser Schritt in einem redlichen und ernsthaften Dialog gemacht werde. Selbstverständlich machen sie dieselben Einwände gegen den folgenden Abschnitt.

8. Würde der Rat sich weigern, sich mit dem Gesuch der Mutter einverstanden zu erklären, dann wäre die erste Abtreibung, die trotz einer solchen Verweigerung vorgenommen würde, gesetzlich erlaubt (*licite*).

Und zwar aus folgenden drei Gründen: Man will die heimlichen Abtreibungen vermeiden. Man will sicher sein, daß über Geburtenkontrolle aufgeklärt wird. Überdies ist gegen die Entscheidungen des Rates wegen der kurzen verfügbaren Zeit kein Berufungsverfahren beim Gericht möglich.

Immerhin würde die Sozialversicherung in diesem Fall nicht bezahlen, es sei denn, ein Appellationsverfahren würde anders entscheiden. Jede weitere Abtreibung, die trotz der Weigerung des Rates, sich mit dieser Entscheidung einverstanden zu erklären, vorgenommen würde, wäre ungesetzlich (*illicite*). Tatsächlich muß man so weit gehen, sonst kann das System nicht funktionieren.

9. Mit Ausnahme der Fälle von Minderjährigen (unter 18 Jahren), bei denen die Eltern angehört werden sollten, würde der Rat an die Schweigepflicht gebunden (obgleich es wünschenswert wäre – jedoch nicht obligatorisch, um den Familienfrieden zu wahren –, daß der Vater oder der Gatte informiert würde und daß der Rat die väterlichen Rechte zu verteidigen hätte), allerdings nicht so, daß seine Beschlüsse nicht dem medizinischen Berater der Sozialversicherung mitgeteilt werden dürften (damit das Spital oder die Klinik prüfen könnte, ob diese Frau schon einmal einen Schwangerschaftsabbruch hatte und welche Zeugnisse damals verschafft wurden).

10. Die ungesetzliche Abtreibung und die heimliche Abtreibung würden durch das Gesetz mit Sanktionen belegt und die gewerbemäßigen oder heimlichen Abtreiber würden streng geüßt.

Für jene unter uns, die den Hauptakzent auf den von der Frau oder vom Paar gemachten Schritt legen, ist eine Abtreibung nur dann ungesetzlich, wenn sie ohne ein Zeugnis, daß die Frau tatsächlich beim Rat war, vorgenommen wurde.

## Schwierigkeiten und Unsicherheiten

Wenn wir unsere Meinungsverschiedenheiten in den Rapport aufgenommen haben, dann vor allem, um die noch bleibende Arbeit auf der juristischen und gesetzgeberischen Ebene in Gang zu bringen, wenn möglich ausgehend von dem, worüber wir einig sind. Zunächst richten wir uns gegen eine Gesetzgebung, die sich darauf beschränkt, einen Katalog von erlaubten und verbotenen Fällen aufzustellen, und gegen die Vorstellung, daß die Abtreibung eine rein «private» Angelegenheit sei. Wir sind ferner darin einig, daß man das allgemeine Verantwortungsbewußtsein fördern und vermehrt Aufklärungsarbeit bei den Paaren betreiben muß: sie allein können schließlich zu einer allmählichen Verringerung der Abtreibung beitragen. Zu diesem Zweck scheinen uns die Einrichtung

eines Rates mit der Befugnis, Gesuche zum Schwangerschaftsabbruch entgegenzunehmen, und die Verpflichtung der Frau oder des Paares, in einen ernsthaften und vertieften Dialog mit diesem Rat zu treten, keine Utopie zu sein, selbst wenn man dabei ungewöhnliche menschliche Qualitäten sowohl bei den Ratsmitgliedern wie auch bei der Frau oder dem Paar voraussetzt. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß die Frauen und Paare, die mit einem so schwierigen Problem konfrontiert sind, fähig sind, ihr Bestes zum Ausdruck zu bringen.

Die Auswahl der einzelnen Mitglieder des Rates, ob es sich nun um Berufe wie Arzt, Psychologe oder Sozialarbeiter handelt, sollte weniger auf Grund ihrer Diplome als auf Grund ihrer Fähigkeiten, eheliche und andere zwischenmenschliche Probleme zu behandeln, erfolgen. Dies setzt eine «persönliche» und spezifische Ausbildung voraus, die eine entsprechende Anerkennung und Geltung finden sollten. Das heißt auch, daß man dringend diese Ausbildung auf nationaler Ebene organisieren muß. Wenn der Staat die nötigen Mittel zur Förderung solcher Ausbildung verweigerte, würde er eine seiner wichtigsten Aufgaben vernachlässigen, nämlich den Menschen in ihrem Streben nach Freiheit und Selbstentfaltung zu helfen, eine notwendige Voraussetzung für soziales Engagement wie auch für ein reiferes Verantwortungsbewußtsein angesichts der Lebensprobleme in ihrer Gesamtheit.

Es gilt nun noch zwei Einwände zu widerlegen, die man gegen die Institution eines solchen Rates und gegen die Bezahlung der Abtreibung durch die Sozialversicherung machen könnte. Der erste Einwand: Würde dies nicht eine neue und sehr schwere Last für die Allgemeinheit werden? In der Tat müßten die Mitglieder des Rates besoldet und die Eingriffe bezahlt werden. Überdies sind unsere Spitaleinrichtungen schon völlig ausgelastet. Darauf ist zu sagen, daß es sich hier um einen Einwand handelt, den man gegen jedes bereits existierende Gesetzesprojekt machen kann; so ernst er auch ist, reicht er doch nicht als Argument für die Erhaltung des Status quo aus. Zur Finanzierung des Rates ist zu sagen, daß wir einerseits die Möglichkeit erwähnt haben, ihn entweder in den Beratungsdienst für werdende Mütter oder in den Rahmen einer Familienberatungsstelle einzugliedern, die dann entsprechende Zuschüsse erhielten. Selbstverständlich müßte nicht jede Gemeinde einen solchen Rat haben (mehrere Gemeinden könnten sich dafür zusammenschließen). Andererseits lasten die Kosten der heimlichen Abtreibung, so wie sie heute praktiziert wird, sehr schwer auf der Allgemeinheit.

Wenn auch im Verborgenen, zahlt die Sozialversicherung doch viele Konsultationen oder Eingriffe, wie Auskratzungen, die wegen heimlicher Abtreibung notwendig geworden sind, Spitalaufenthalte (vor allem für Wiederbelebung) infolge schwerer unmittelbarer oder andauernder Komplikationen (Sterilität usw.), gar nicht zu reden von den neuro-psychologischen Behandlungen usw. Wenn einmal die beabsichtigten Maßnahmen, vor allem die Schulung der Frauen, ihre Früchte tragen werden, dann wird der Gesamtnutzen dieses Unternehmens noch größer sein, wenngleich er nicht in Zahlen anzugeben ist. Dies würde beitragen, nicht nur einen langsamen Verfall des Gemeinsinnes gegenüber diesen Problemen zu verhüten, es würde das Verantwortungsbewußtsein für allgemeine Probleme der Lebensbewältigung steigern, was eine Rückwirkung hätte auf die gesamte Geburtenfrage und folglich auf die Gesamtfragen der Familie, der Erziehung und wahrscheinlich auf die schwierige Frage sozialer Unfähigkeit (*inadaptation*).

Der zweite Einwand: Viele Frauen werden sich weigern, diesen Rat zu konsultieren, sei es aus Schamgefühl, aus Angst oder aus Trägheit. Darüber besteht kein Zweifel. Aber selbst wenn das Gesetz nur teilweise zur Wirkung käme, bliebe es doch wenigstens teilweise von Nutzen. Gewiß, das Argument der Angst ist nur zu begründet. Wird eine Frau bereit sein, ihre intimsten Belange vor unbekanntem Leuten zu erörtern? Was geschieht tatsächlich im Fall einer heimlichen Abtreibung? Dort nimmt die Betroffene doch auch schon Zuflucht zu Drittpersonen.

Was geschieht aber in jenen Ländern, die in der Gesetzgebung

bereits die Institution einer Kommission vorsehen? In einigen von ihnen berät sich die Kommission ohne die Gegenwart der Frau. Dieses Vorgehen, das sicher auch seine Vorteile besitzt, hat den Nachteil, in den Augen der Frau gelegentlich als sehr willkürlich zu erscheinen. Alles wird «ohne sie» entschieden. Überdies sind die Kommissionsmitglieder in Gefahr, die Abtreibung abstrakt zu behandeln. Für unseren Fall schien uns, daß das Element des Dialogs unentbehrlich sei. Selbstverständ-

lich muß alles getan werden, auch bezüglich der Örtlichkeiten, daß dieser Dialog wirklich möglich und konstruktiv wird. Um ihn zu erleichtern und um der Frau oder dem Paar zu helfen, die Angst zu überwinden, haben wir vorgeschlagen, daß der Arzt, der die Schwangerschaft feststellte, dem Rat angehöre und daß die erste Begegnung nur mit einem einzigen Mitglied (das nicht dieser Arzt ist) stattfinden könne.

(Übersetzt von K. Weber)

Arbeitssteam «Etudes», Paris

## Finden die Schweizer Synoden zueinander?

«Auf jeden Fall habt ihr in der Schweiz wirklich eine Synode der *Bistümer*, während in Würzburg zwar dieses Wort in der Überschrift prangt, aber von Bistümern nichts zu sehen ist.» So äußerte sich auf der ersten Ausgleichssitzung der Schweizer Synode 72 in Bern (24./25. Februar 1973) ein deutscher Beobachter. Aber wird das Unternehmen auch zu einer *Gemeinsamen* Synode der Bistümer? Erwies sich an der ersten Session vom vergangenen Herbst nicht gerade die «Eigendynamik» der sieben Diözesansynoden<sup>1</sup> als die treibende, in der «Basis» wurzelnde Kraft? Was soll das Gerede von einer «Schweizer Kirche» in einem Land, das keinen Erzbischof kennt und dessen Bischofskonferenz bis vor kurzem mittellos war? Woher leiten die «nationalen Instanzen», die auf dieser Ausgleichssitzung erstmals in Erscheinung traten, ihre Aufgabe und Vollmacht ab? In welchen Belangen ist wirklich Gemeinsamkeit gefordert und wie kann diese erreicht werden, ohne daß die reale Vielgestalt des dreisprachigen und traditionell föderalistischen Landes vergewaltigt wird?

Solche Fragen tauchen nicht grundlos in diversen Kommentaren auf. Die Spannung zwischen «Zentralismus» und «Föderalismus» wurde bereits in einer offiziellen Vorschau zum Leitmotiv der «Ausgleichssitzung»<sup>2</sup> gemacht, während man noch hinter den Kulissen bemüht war, den Konflikt zwischen «Interdiözesanen» und «Diözesanen» Sachkommissionen beizulegen.

### Ausländerfrage und Abtreibungsgesetz

Die Notwendigkeit, daß es in concreto zu einer Meinungs- und Willensbildung auf *Landesebene* kommen muß, wurde in den Diözesansynoden zuerst für die Punkte eingesehen, wo sich eine Verlautbarung zu staatlichen Gesetzen und Verordnungen aufdrängt. Dies ist zum Beispiel in der *Ausländerfrage* der Fall, für die mittlerweile (als Ergänzung zur Mitarbeit von Ausländern in *allen* interdiözesanen Sachkommissionen) eine eigene Subkommission gebildet wurde. Von ihr wird eine detaillierte Aufstellung jener Gesetze und Verordnungen (der Fremdenpolizei usw.) erwartet, die als «familienfeindlich» anzusehen sind. Man kann sich aber fragen, wie weit der Wille und die Möglichkeit besteht, von der Synode aus in diesem heiklen Punkt effizient in die politische Meinungs- und Willensbildung einzugreifen. So sehr dies im Namen des Evangeliums geboten scheint, so sehr ist auch mit dem Mißtrauen zu rechnen, das manche Kreise gegen eine durch Ausländerintegration geförderte «katholische Mehrheit» hegen. Es mußte jedenfalls auffallen, daß es jetzt in Bern bei der Vorlage der Ausländer-

frage keineswegs zu der Auseinandersetzung kam, die manche erwartet hatten. Früher oder später wird aber eine solche doch auch im kirchlichen Raum fällig werden. Müßte man in der Tat nicht gerade nach der verdächtig leicht erreichten Einhelligkeit in Bern der Ehrlichkeit zuliebe doch noch wünschen, daß vor einer Verabschiedung in zweiter Lesung in den einzelnen Diözesansynoden prominente, zumal in der Ausländerfrage engagierte Politiker eingeladen würden, sich einer Aussprache zu stellen?

Ebenfalls mit der staatlichen Gesetzgebung hat die Verlautbarung zur *Abtreibung* (Schwangerschaftsabbruch) zu tun. Die Debatte war hier lebhafter. Auf Grund eines Tessiner Votums wurde ein Satz *gestrichen*, der den «Beginn des menschlichen Lebens» mit der «Vereinigung einer männlichen und einer weiblichen Keimzelle» statuieren wollte. Man vermied ferner die beiden Bezeichnungen Embryo und Fötus und entschied sich für die Schutzbedürftigkeit des menschlichen Lebens «von Anfang an». Bei dem Text, der sich nachdrücklich gegen die Ächtung von Frauen ausspricht, die aus Verzweiflung abtreiben, und die Verantwortlichkeit von Gesellschaft, Staat und Kirche betont, wurde ein weiterer Satz gestrichen, der die Revision fremdenpolizeilicher Maßnahmen gegenüber schwangeren ledigen Ausländerinnen verlangte. Es war ausgerechnet ein Ausländervertreter, der den Streichungsantrag stellte. Seine Nachforschungen hatten ergeben, daß der Satz auf Grund von zwei Einzelfällen in den Text geraten war, und so verhinderte er erfolgreich eine ungerechtfertigte Pauschalisierung. Es war schließlich diese Vorlage zum Schwangerschaftsabbruch, zu deren endgültigen Verabschiedung den Diözesansynoden die Kompetenzabtretung an eine schweizerische Synodenversammlung im kommenden Herbst empfohlen wurde. Dieser Beschluß kam nicht ohne das persönliche Engagement der beiden für die Organisation der Gesamtsynode hauptverantwortlichen deutschschweizer Bischofsvikare *Ivo FÜRER* (St. Gallen) und *Alois SUSTAR* (Chur) zustande.

### Die Minderheiten: Stimmen und Abstimmungen

Daß der «zentrale» Standpunkt sein Hauptgewicht in der Deutschschweiz hat, ist mit den Mehrheitsverhältnissen in der Bevölkerung gegeben, und so muß man sich nicht wundern, wenn auf seiten der sprachlichen Minderheiten bald einmal von einer «Vorherrschaft der Deutschschweiz» oder, in unserem Fall, von der «von der deutschsprachigen Mehrheit beherrschten Kirche» gesprochen wird. Soweit solche Spannungen auch an der Synode herrschen, nähren sie sich eher von personellen Gegebenheiten. Jedenfalls trat der Gegensatz Deutsch-Welsch (Westschweiz) an der Ausgleichssitzung kaum als solcher zutage, und dies wohl deshalb, weil schon in drei Diözesansynoden (Basel, Fribourg, Sitten) die beiden Sprachen Deutsch und Französisch vertreten sind. Müßte man von der geographischen Randlage und von der Identität der Kantons-, Diözesan- und Sprachgrenzen her am ehesten für das Tessin (Bistum Lugano) die Gefahr der Isolierung sehen, so wurde

<sup>1</sup> Orientierung 1972, Nr. 23/24, Seiten 267 ff.

<sup>2</sup> Sie besteht aus sechs Bistumsfraktionen in der Größenordnung zwischen 45 (Basel) und 20/22 (Lugano, St. Gallen) delegierten Synodalen. Die kleine Synode von Saint-Maurice hat keine Stimme. Die Kompetenz der «Ausgleichssitzung» geht nicht über Empfehlungen an die Diözesansynoden (im Hinblick auf die zweite Lesung der Vorlagen) hinaus. Erst wenn diese ihre Kompetenzen für die zweite Lesung einer Vorlage abtreten, wird das von den delegierten Fraktionen gebildete Gremium zur beschlußfähigen Schweizerischen Synodenversammlung.

diese in Bern mindestens auf der sprachlichen Ebene durch die starke Vertretung der italienischsprechenden Ausländer vermindert: bei manchen Vorlagen erklangen bis zu fünfzig Prozent der Wortmeldungen in diesem Idiom.

Daß auch die ideologisch-theologischen Minderheiten sehr wohl zu Wort kamen und sich zu wehren wußten, war für die Repräsentanz der Synode von großer Bedeutung. Es gibt ja durchaus Kreise, die sich von vornherein von diesem Unternehmen ferngehalten und es als «progressiv» abgeschrieben haben. Die Häufigkeit gewisser Interventionen aus den «Ecken der Opposition» war sogar derart, daß man auf Grund der zu hörenden Stimmen die «Stimme» eines Bistums leicht ganz anders einschätzte, als sie dann bei den Abstimmungen vernehmlich wurde. So wurde man etwa bei den Interventionen der Gruppe um den Genfer Philosophieprofessor *Cottier* an die Tage des Konzils in Rom erinnert, wo bei umstrittenen Themen die «kurial-konservative» Opposition bei den Wortmeldungen fast die Hälfte ausmachte, bei den Abstimmungen aber auf einen Fünftel zurückfiel.

Schriftlich ausgezählte Abstimmungen gab es zwei. Die eine Vorlage betraf die Situation der wiederverheirateten Geschiedenen im sakramentalen Leben der Gemeinden, die andere die Lage von Theologen, die mit ihren Publikationen in Konflikt mit dem hierarchischen Lehramt geraten.

### Wiederverheiratete Geschiedene

«Unabhängig von der kirchenrechtlichen Anerkennung ihrer Zweitehe sollen wiederverheiratete Geschiedene auf Grund ihres persönlichen Gewissensentscheides zu den Sakramenten zugelassen werden. Im Geiste gegenseitiger christlicher Vergebung, wie sie uns Christus in der Bergpredigt aufgezeigt hat, sollen sie von der Gemeinde wiederum in ihre Gemeinschaft aufgenommen werden.» Von dieser Vorlage betonte der Basler Bischof, Dr. *Anton Hänggi*, daß es hier um ein *seelsorgerliches Anliegen* gehe, das vielerorts praktisch bereits verwirklicht sei. Man müsse es im Rahmen der (unbestrittenen) an die römischen Instanzen adressierten Empfehlung auf Reform der gesamten Ehegesetzgebung sehen: «In die Gemeinschaft aufnehmen» sei somit nicht juristisch zu verstehen. Tatsächlich drehte sich die Aussprache vor allem um das, was man dann mit «gegenseitiger Vergebung» ausdrückte und womit man das unschön-paternalistisch klingende Wort der «Zulassung» zudecken wollte, das der in Solothurn wirkende Ausländerseelsorger *Zancan* in einem eindrucklichen Votum als «nicht mehr christlich» bezeichnete: «Im Angesicht Gottes, den wir mit ihnen (den Geschiedenen) gemeinsam anrufen, sind wir alle schuldig.» Noch vehementer setzte sich der Walliser *Varone* dafür ein, daß wir aufhören sollten, diejenigen in Zweitehe lebenden Geschiedenen, die die Sakramente mitfeiern wollen, als «Schuldige» zu betrachten: sehr oft seien sie vielmehr die «Opfer», an denen nicht nur der Partner, sondern viele andere, und mit ihnen auch die Gemeinde, schuldig geworden seien.

Weil sie dieses und andere Anliegen Varones durch keine ausdrückliche Textänderung berücksichtigt fanden, stimmten eine Anzahl von Wallisern mit Nein: das untenstehende Resultat von *Sitten* ist deshalb nicht als Ablehnung der Grundintention der Vorlage zu interpretieren. Es darf somit nicht ohne weiteres mit *Lugano* zusammen gezählt werden, wo offenbar die Bedenken über den Mangel an «objektiven» faßbaren Kriterien erheblich befunden wurden und wo einige die Worte Zancans zu wenig beachteten, daß auch der «persönliche Gewissensentscheid» meistens seinen «dialogischen» Grund (im Beichtgespräch und im Kontakt mit Gemeindegliedern) haben dürfte. Das Abstimmungsergebnis der Delegation von *Lugano* hat übrigens insofern als *Ablehnung* zu gelten, als die Enthaltungen zu den Neinstimmen gezählt werden (man will wissen, wer die Vorlage unterstützt). Insofern es sich aber nur um eine *Testabstimmung* handelte, läßt das Ergebnis die Hoffnung zu, daß das Plenum von *Lugano* ebenso wie das von *Sitten* der Sache, um die es geht, in der so oder so gewünschten Formulierung doch noch zustimmen und so in dieser An-

gelegenheit einheitliche pastorale Verhältnisse für das ganze Gebiet der Schweiz ermöglichen wird. Ein besonderer schweizerischer Synodenbeschuß wäre dann nicht mehr nötig.

	Ja	Nein	Enthaltungen
Basel	34	—	—
Chur	32	—	—
St. Gallen	22	—	—
Lausanne/Genf/Freiburg	22	4	2
Sitten	8	10	2
Lugano	8	7	4

### Konfliktbewältigung zwischen Theologen und Lehramt

Über den Ursprung dieser Vorlage «außer Programm» in der Synode von St. Gallen und ihr Hinüberspringen zu den Baslern haben wir seinerzeit bereits berichtet (Nr. 23/24, 1972, S. 269). Darnach ging der ursprüngliche Antragsteller alt Regierungsrat *Scherrer* gerade nicht (wie in Bern der Abweisungsantrag der Gruppe *Cottier* behauptete) vom «Einzelfall» *Pfirtner* aus, sondern von einem *allenthalben feststellbaren Konflikt* zwischen Theologen und Lehramt aus, und so war im Vorfeld der Berner Sitzung in der Presse auch noch von den Verfahren gegen die beiden Schweizer in Tübingen, *Hans Küng* und *Herbert Haag*, die Rede. Der Sprecher der antragstellenden Sankt Galler Fraktion, *Dürmüller*, betonte denn auch ausdrücklich, der Antrag sei *gegen niemanden* gerichtet, schon gar nicht gegen den Papst. Über dessen Verhältnis zu den verschiedenen römischen Kongregationen wisse man wenig, aber indem man sich auf seine eigenen Äußerungen berufe, wolle man ihn in seinen eigenen Absichten unterstützen.

Es war in dieser Sicht gewiß richtig, in der Präambel von der am strengsten auf das Thema (die Verfahren der Glaubenskongregation) bezogenen und am unmittelbarsten vom Papst ausgehenden Willensäußerung im *Motu proprio* «*Integrae servandae*» vom 7. Dezember 1965 (Konzilsabschluß) auszugehen und dieser die ungenügende Reform der Glaubenskongregation sowohl in ihrem «außerordentlichen» wie in ihrem «ordentlichen» Verfahren gegenüberzustellen. Andererseits war auch ein Text aus «*Communio et progressio*» über die «Kommunikation» der Theologen auf dem Weg über Bücher und Artikel durchaus sachgerecht, wenn man vor allem auf den «offenen Dialog» und auf *Einstellung* aller hängigen Verfahren zustreben wollte. Das war eindeutig die Urabsicht der Sankt Galler Antragsteller, und auch die Basler tendierten in diese Richtung. Andererseits ging es aber um den «Spatz in der Hand»: «Solange» es Gerichtsverfahren gegenüber theologischen Meinungen in der Kirche gibt, sollen sie mindestens *rechters* sein, das heißt, wie man schließlich formulierte, den «Forderungen des heutigen Rechtsempfindens» entsprechen: «In jedem Fall soll der Angeklagte das Recht haben, selber einen Verteidiger zu ernennen, der Einblick in alle Akten erhält.»

Für diesen Satz könnte man sich noch besonders auf das *Dokument über die Gerechtigkeit* berufen,<sup>3</sup> das der Papst von der Bischofssynode 1971 entgegengenommen und veröffentlicht hat. Der Text spricht ausdrücklich vom Recht auf Gedanken- und Meinungsfreiheit eines jeden *in der Kirche*, und vom Recht, im Dialog Gehör zu finden, damit «eine legitime Verschiedenheit der Ideen und Meinungen in der Kirche erhalten bleibe». Genau in diesem Kontext heißt es weiter: «Das Gerichtsverfahren soll dem Angeklagten das Recht geben, seinen Ankläger zu kennen und sich in entsprechender Weise verteidigen zu können.» Hier wird also deutlich gegen das *Denunziantentum* Stellung genommen, dem die römischen Geheimverfahren Vorschub leisten. Da es dieses Übel ist, das, wie das Votum von Dr. *Urs Baumann* hervorhob, derzeit das religiöse Klima in unserem Land vergiftet, sollte in der endgültigen Vorlage dieser Punkt nicht unerwähnt bleiben: so würde begründet, warum gerade von der Schweiz aus dieser Antrag nach Rom geht. Ferner wären ihm mit Vorteil alle drei angeführten Texte aus päpstlichen Verlautbarungen im Sinne einer Präambel voranzustellen: sie ergänzen sich ausgezeichnet und drücken erst zusammen und in ihrem «Konsens» kraftvoll das volle Anliegen aus.

<sup>3</sup> So G. Kalt im «Vaterland», Luzern, 26. Februar 1973.

Es sieht nun freilich im Augenblick nicht darnach aus, daß es in diesem Punkt zu einer gesamtschweizerischen Empfehlung nach Rom kommt. Einerseits dürften die beiden Diözesansynoden von St. Gallen und Basel zu ihren «schärferen» Forderungen zurückkehren, andererseits ist es nicht sicher, ob Lugano überhaupt auf eine Diskussion des Antrags «eintreten» wird. Die Verwerfung seitens der Luganeser Delegation bei der Testabstimmung in Bern war jedenfalls eindeutig, aber sie war kaum so sensationell wie die noch viel eindeutigere *Annahme* durch die Delegation von Lausanne/Genf/Freiburg:

	Ja	Nein	Enthaltungen
Basel	41	—	—
Chur	33	—	—
St. Gallen	19	3	—
Lausanne/Genf/Freiburg	28	5	3
Sitten	11	10	—
Lugano	4	11	5

Kirchenpolitisch am bedeutsamsten an dem so groß mehrheitlich angenommenen Antrag ist der Nachdruck, mit dem die Einsetzung der Ortsbischöfe und der *Bischofskonferenz* als *erste Instanz(en)*<sup>4</sup> gefordert werden. Auf den Fall Pfürtner bezogen hätte das «zurückbuchstabiert» bedeutet, daß der Ortsbischof seinerzeit zuerst an seine (durch den Fall mitbetroffenen) Kollegen gelangt wäre. Die durch den Antrag erhobene Forderung würde übrigens nunmehr ihre faktische Bestätigung finden, wenn der zwischen Pfürtner und der Bischofskonferenz gefundene Ausgleich auch vom Dominikanergeneral<sup>5</sup> akzeptiert

<sup>4</sup> Zuerst war nur die Bischofskonferenz genannt. Mit der Erwähnung der «Ortsbischöfe» *neben* der Bischofskonferenz als «erste Instanz» wurde der Text nicht klarer; aber er darf auch nicht zu juristisch betrachtet werden.

<sup>5</sup> Der Dominikanergeneral hat die Erklärung der Bischofskonferenz vom 5. Juli 1972 bereits in dem Sinne anerkannt, daß er Pfürtner die Lehrbefugnis zurückgeben würde, wenn dieser sich auf diese Erklärung mit den Bischöfen einigen könnte. Würde die Bischofskonferenz nun eine neue Vereinbarung ausdrücklich als *ihre* Interpretation jener Erklärung bezeichnen, müßte und könnte wohl auch der Generalobere seine Bedingung als erfüllt betrachten. Mit einer Verlautbarung der Bischofskonferenz über ihre (allfällige) Verständigung mit Professor Pfürtner wird für den Zeitpunkt zwischen der Drucklegung und dem Erscheinen dieses Beitrags gerechnet; deshalb mußte hier hypothetisch formuliert werden.

**Herausgeber:** Institut für weltanschauliche Fragen  
**Redaktion:** Ludwig Kaufmann, Raymund Schwager, Karl Weber, Ladislaus Boros, Jakob David, Albert Ebnetter, Mario von Galli, Robert Hotz, Josef Renggli

**Anschriften** von Redaktion und Administration: Scheideggstr. 45, CH-8002 Zürich, ☎ (01) 36 07 60

**Bestellungen, Abonnemente:** Administration  
**Einzahlungen:** Schweiz: Postcheck 80-27842 - Deutschland: Postscheck Stuttgart 62 90-700 (Orientierung), Zürich - Österreich: Sparkasse der Stadt Innsbruck, Scheckkonto Nr. 133.629 (Vermerk 0001/268499 (Orientierung)) - Frankreich: Crédit Commercial de France, CCP 1065, (Orientierung) C.E. Suisse No 020/081.7360 - Italien: Postscheckkonto: Roma 1/28545 (Orientierung) Zürich

**Abonnementspreise:** *Ganzes Jahr:* Fr. 22.— / Ausland: sFr. 25.— / DM 22.— / öS 160.— / FF 35.— / Lit. 4300.— / US \$ 8.—

*Halbjahresabonnement:* Fr. 12.50 / Ausland: sFr. 14.— / DM 12.50 / öS 85.—

*Studenten-Abonnement:* Schweiz Fr. 13.50 / Ausland: sFr. 15.— / DM 13.50 / öS 95.— / Lit. 2600.—

*Gönnernabonnent:* sFr./DM 30.— (Der Mehrbetrag von sFr./DM 8.— wird dem Fonds für Abonnemente in Länder mit behindertem Zahlungsverkehr zugeführt.)

*Einzelexemplar:* sFr./DM 1.50 / öS 9.—

und von der seinerzeit einbezogenen, aber in der Folge nicht mehr als solche hervorgetretenen Glaubenskongregation stillschweigend gebilligt würde.

\* \* \*

Die in den beiden Abstimmungen zutagegetretenen Differenzen sollten nicht übersehen lassen, wieviel Einmütigkeit in allen andern Belangen herrschte. Besonders erfreulich war, daß die Forderungen zur *Mischebe* einhellige Zustimmung fanden, was ihnen für die Weiterleitung nach Rom das nötige Gewicht verleihen wird.  
*Ludwig Kaufmann*

## Zur Titelseite

Der Text von *Paolo Freire* über die Mythen der Unterdrückten entnehmen wir seiner *Pädagogik der Unterdrückten* (Kreuz Verlag, Stuttgart, 2. Auflage 1972, Seiten 161ff.), die bei uns gleich nach ihrem Ersterscheinen von Leo Kunz (Orientierung 1971/22, 247) und dann ausführlich und kritisch von F.K. Rothe (1972/3, 39f.) gewürdigt wurde. Es 'geschah dies' im Rahmen unserer Diskussion um Alternativen zur Schule, die von *Iran Illich* vorgeschlagen wurden, welcher seinerseits von den Erfahrungen und Entdeckungen Paolo Freires ausging. Freire, der als «katholischer Marxist» heute sein Domizil beim Weltkirchenrat in Genf hat, entwickelte seine Alphabetisierungsmethode der (politischen) Bewußtmachung in seiner Heimat Brasilien. In einem Vortrag «Bildung, Instrument zur Befreiung des Menschen», den er kürzlich an der Paulus-Akademie in Zürich hielt, betonte er, daß sein Buch keine fertigen Rezepte zur aktuellen Problematik Bildung/Ausbildung in hiesigen Verhältnissen enthalte, wohl aber zu ernsthaften Situationsanalysen aufrütteln wolle. Direkt anvisiert ist in dem von uns ausgewählten und leicht gekürzten Text jener «neue Kolonialismus», der sich hinter all den Mythen (einschließlich demjenigen der «absichtslosen Hilfe») verbirgt, und den schon Papst Johannes XXIII. in «Mater et Magistra» (von Freire zitiert) demaskiert hat.

## Theologische Neuerscheinungen

*Franz Furger*

### Anspruch Christi und Handeln des Menschen

Elemente christlicher Welt- und Lebensgestaltung

211 Seiten, kartoniert, DM 11.50 / Fr. 15.—

«Die knappe Darlegung der Sachfragen in Form eines Überblicks läßt das Buch zudem als Grundlage für die theologische und religiöse Erwachsenenbildung als sehr geeignet erscheinen.»

(theologie für laien)

*Klauspeter Blaser*

### Wenn Gott schwarz wäre...

Das Problem des Rassismus in Theologie und christlicher Praxis

360 Seiten, Snolin, DM 25.— / Fr. 28.—

Mit wissenschaftlicher Sorgfalt und dem Engagement des Betroffenen wird das aktuelle Problem behandelt.

*Hans-Joachim Petsch*

### Religion aus dem Underground

Eine Anfrage an die Kirche

Stichwörter zur Kirche 25

78 Seiten, kartoniert, DM 5.— / Fr. 6.60

Ein Arbeitsbüchlein mit theologischen Impulsen zu Jesus People und zur «Wiederentdeckung der Religion».

## Imba Verlag Freiburg i. Ü.